

1 Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates vom 12. August 2014¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung³ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 5

⁵ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Januar 2019 verlängert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Februar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2019.

Minderheit

(Pieren, Grin, Herzog, Keller Peter, Mörgeli)

Nichteintreten

¹ BBl 2014 ...

² BBl 2014 ...

³ SR 861

Minderheit

(Portmann, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Pieren, Wasserfallen)

Art. 1 Abs. 3

³ Berechtig für Finanzhilfen sind nur Gesuchsteller, welche in einer Region domiziliert sind, die ab dem 1. Februar 2015 ein relevantes Bevölkerungswachstum aufweisen.

Minderheit

(Wasserfallen, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Pieren, Portmann)

Art. 2 Abs. 1 Bst. d; Art. 3 Abs. 3; Art. 4 Abs. 2bis; Art. 5 Abs. 3; Art. 6 Abs. 4; Art. 7 Abs. 2

aufgehoben

Minderheit

(Pieren, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Portmann, Wasserfallen)

Art. 3 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Finanzhilfen können Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung gewährt werden:

d. welche ein Eigenkapital von weniger als 50 000 Franken aufweisen.

Minderheit

(Portmann, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Pieren, Wasserfallen)

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Finanzhilfen an Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung decken höchstens einen Viertel der Investitions- und Betriebskosten. Sie dürfen pro Platz und Jahr 3500 Franken nicht übersteigen.

Minderheit

(Pieren, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Portmann, Wasserfallen)

Art. 5 Abs. 4

⁴ Die Finanzhilfen werden während höchstens zwei Jahren ausgerichtet.

Minderheit

(Pieren, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Portmann, Wasserfallen)

Art. 5 Abs. 5

⁵ Weist der Betrieb nach dem ersten Betriebsjahr eine Belegung von mindestens 80% auf, entfallen weitere Ansprüche auf Finanzhilfen.

Minderheit

(Pieren, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Portmann, Wasserfallen)

Art. 5 Abs. 6

⁶ Die Finanzhilfen werden nur für nichtbelegte Plätze ausbezahlt.